

Aufbewahrungsfristen OUZ (Patienten)

Bereich:	Dokument / Aufzeichnung	Gesetzliche Grundlagen	Aufbewahrungs-dauer	Aufbewahrungsort	Vernichtung durch:
Röntgen	Röntgenaufnahmen bzw. Aufzeichnungen über Röntgen-untersuchungen	§ 28 Abs. 4 RöV	bei Kindern/Jugendlichen bis zur Vollendung des 28. Lebensjahr	Tomedo	Geschäftsleitung
	Radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlen - Aufzeichnungen über Behandlungen - Dokumentation über die Untersuchung	§ 43 Strahlenschutzverordnung	30 Jahre Min.10 Jahre	Geräteordner Röntgen	Geschäftsleitung
Durchgangsarzt/BG-Tätigkeit	Unterlagen über das D-Arztverfahren einschließlich der Röntgenbilder	Richtlinie für die Bestellung von Durchgangsarzten	Mind. 15 Jahre	Tomedo	Geschäftsleitung
	Ärztliche Unterlagen über Schwer-Unfallverletzte	Richtlinie für die Bestellung von Durchgangsarzten	Mind. 15 Jahre	Tomedo	Geschäftsleitung
Betäubungsmittel	Verordnungen über BtM	§ 13 Abs. 3 BtMVV	Mind. 3 Jahre von der letzten Eintragung an gerechnet	Tomedo	Geschäftsleitung
Patientenunterlagen	Patientenunterlagen	§10 Abs. 3 Berufsordnung für Ärzte; §630f Abs. 3 BGB	30 Jahre von der letzten Eintragung an gerechnet (zivilrechtliche Verjährungsfrist)	Tomedo	Geschäftsleitung